

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar in der Stadt Würth an der Donau (Gemarkung Kiefenholz) mit den Flurstücken mit den Nummern 118, 119, 120, 121, 122/1, 123, 123/1, 124, 125, 126 und Teilflächen des Flurstücks mit der Nummer 122.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 22.06.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer

Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ist am 14.02.2020 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer und in Rechte sonstiger Berechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können¹. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte², da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung erfolgen wird. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung³ wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das

¹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66.

² Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66.

³ BT-Drs. 19/7375, S. 76.

überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält⁴. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

Zu Ziffer 1:

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Stadt Wörth an der Donau (Gemarkung Kiefenholz) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

⁴ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37, Rn. 5.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Stadt Wörth an der Donau (Gemarkung Kiefenholz) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Für den hier vorliegenden Bereich in der Gemarkung Kiefenholz hat die Stadt Wörth an der Donau in Rahmen einer Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 NABEG vom 27.06.2019 auf städtebauliche Planungsabsichten zur Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Wörth-Wiesent hingewiesen, deren Realisierung eine Trassierung innerhalb des mit der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors erheblich erschweren würde. Die Stadt Wörth an der Donau und der für das interkommunale Gewerbegebiet zuständige Zweckverband beabsichtigen, das in der Osthälfte des Trassenkorridors bereits bestehende Gewerbegebiet in westliche Richtung über die Staatsstraße 2146 hinaus durch einen weiteren Bauabschnitt zu erweitern. Hierdurch würde der bisher noch verbleibende Passageraum zwischen den bereits ausgewiesenen Bauflächen und dem in der Westhälfte gelegenen Bodendenkmal vollständig überplant und eine Trassierung in diesem Bereich durch die dann drohende Errichtung baulicher Anlagen in Form von Gewerbebetrieben wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung ausgewiesene Trassenkorridor wird in seiner östlichen Hälfte bis zur im Zentrum verlaufenden Staatsstraße 2146 vollständig von bebauten Industrie- und Gewerbeflächen des interkommunalen Gewerbegebietes überlagert. Diese im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan der Stadt Wörth an der Donau ausgewiesenen Flächen stehen als Ergebnis der Bundesfachplanung für eine Trassierung nicht zur Verfügung. Für sie wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Zudem kommt die Untersuchung, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG für die Beurteilung der Raumverträglichkeit durchgeführt und insoweit Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung wurde, zu dem Ergebnis, dass das Leitungsvorhaben keine Konformität gegenüber weiten Teilen dieser kommunalen Planungen aufweist.

Die für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Flächen beschränken sich demnach auf den Korridorbereich westlich der Staatsstraße. Einschränkungen für die Trassierung ergeben sich in diesem Korridorbereich durch die Zufahrt der Staatsstraße auf die hier den Korridor kreuzenden Bundesautobahn A 3. Eine Querung der Bundesautobahn im Bereich der Verkehrsanlagen der Anschlussstelle 104a, Wörth an der Donau / Wiesent ist mit Blick auf bautechnische Risiken als unwahrscheinlich einzustufen.

In den westlichen Korridorrand ragt zudem die Fläche eines Bodendenkmals hinein, dessen Inanspruchnahme für eine Trassierung als unwahrscheinlich einzustufen ist. Gemäß dem in der Bundesfachplanungsentscheidung bestätigten Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung sind dem Bodendenkmal im Hinblick auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit zugewiesen und diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen.

Der somit zwischen diesen nicht passierbaren Verkehrsanlagen sowie den Industrie- und Gewerbebauflächen im östlichen Korridorbereich und dem westlichen Korridorrand einschließlich des Bodendenkmals verbleibende Passageraum soll ausweislich der von der Stadt Wörth an der Donau geäußerten Planungsabsichten zur Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets vollständig überplant werden. In Folge der beabsichtigten Ausweisung von Industrie- und Gewerbebauflächen in dem bisher zur Verfügung stehenden Passageraum sowie die hierdurch drohende Errichtung baulicher Anlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens kann eine Trassierung in diesem Bereich unmöglich werden.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkung Kiefenholz sowie den von der Stadt geäußerten Planungsabsichten zur Erweiterung des Gewerbegebiets und der damit vorgesehenen Errichtung baulicher Anlagen in dem bisher noch zur Verfügung stehenden Passageraum ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung baulicher Anlagen, die den Passageraum gänzlich schließt, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Kiefenholz ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung städtebaulicher Gebietsausweisungen, auf deren Grundlage Baurechte für planungsgefährdende bauliche Maßnahme entstehen könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen.

Insbesondere steht dem Erlass der Veränderungssperre nicht entgegen, dass die beabsichtigte Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes bislang noch in keiner konkreten Planung der Gemeinde verankert oder gar Gegenstand eines Aufstellungsbeschlusses für eine städtebauliche Gebietsausweisung ist. Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2019 auf entsprechende konkrete Planungsabsichten hingewiesen und diese mit Verweis auf konkrete Vereinbarungen zwischen den interkommunalen Partnern hinreichend bekräftigt. Es besteht damit nicht nur eine entfernte Möglichkeit einer städtebaulichen Gebietsausweisung und damit von planungsgefährdenden Bebauungen auf Grundlage dieser beabsichtigten Bauleitplanung innerhalb des vorgesehenen Passageraumes. Eine Trassierung könnte daher zumindest deutlich erschwert bzw. unmöglich werden. Andere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung nur begrenzt Einfluss auf die kommunalen Planungen und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Ebenso würden auch etwaige mündliche Absprachen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung einschließlich der erforderlichen Querung der Bundesautobahn notwendigen Grundstücke. Hierbei ist insbesondere der für eine Querung der Autobahn notwendige zusätzliche Flächenbedarf zu berücksichtigen. Um die Möglichkeit einer Querung im Wege einer geschlossenen Bauweise zu gewährleisten, sind in diesen Bereichen Flächen für die Start- bzw. Zielgruben von Bebauungen freizuhalten.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegen mit dem am 17.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss zwei Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Sowohl die Vorschlagstrasse als auch die alternative Trasse queren den Geltungsbereich der beabsichtigten Bauleitplanung zur Erweiterung des Gewerbegebiets. Die Vorschlagstrasse verläuft von Norden kommend entlang der Staatsstraße 2146 über den östlichen und sodann durch westseitige Umgehung der Autobahnzufahrt über den südlichen Randbereich der geplanten Erweiterungsflächen. Der Verlauf der vorgeschlagenen Alternativtrasse führt demgegenüber zunächst über den nördlichen Rand der Erweiterungsflächen, knickt zur Umgehung des Bodendenkmals in südwestliche Richtung ab und quert schließlich den

westlichen Bereich der Erweiterungsflächen bis zur Autobahn. Mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist es vorliegend erforderlich, zunächst beide nach derzeitigem Planungsstand in Betracht kommende Trassenvarianten vor drohenden Bebauungen zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG beide Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit beantragten Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für kommunale Planungen wieder freigegeben werden. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Würth an der Donau werden im Übrigen durch die ohnehin lediglich befristet geltende Veränderungssperre und aufgrund ihres räumlich beschränkten Geltungsbereichs nicht generell ausgeschlossen. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 20.06.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 22.06.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Zu Ziffer 3:

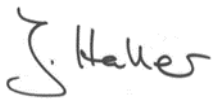
Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

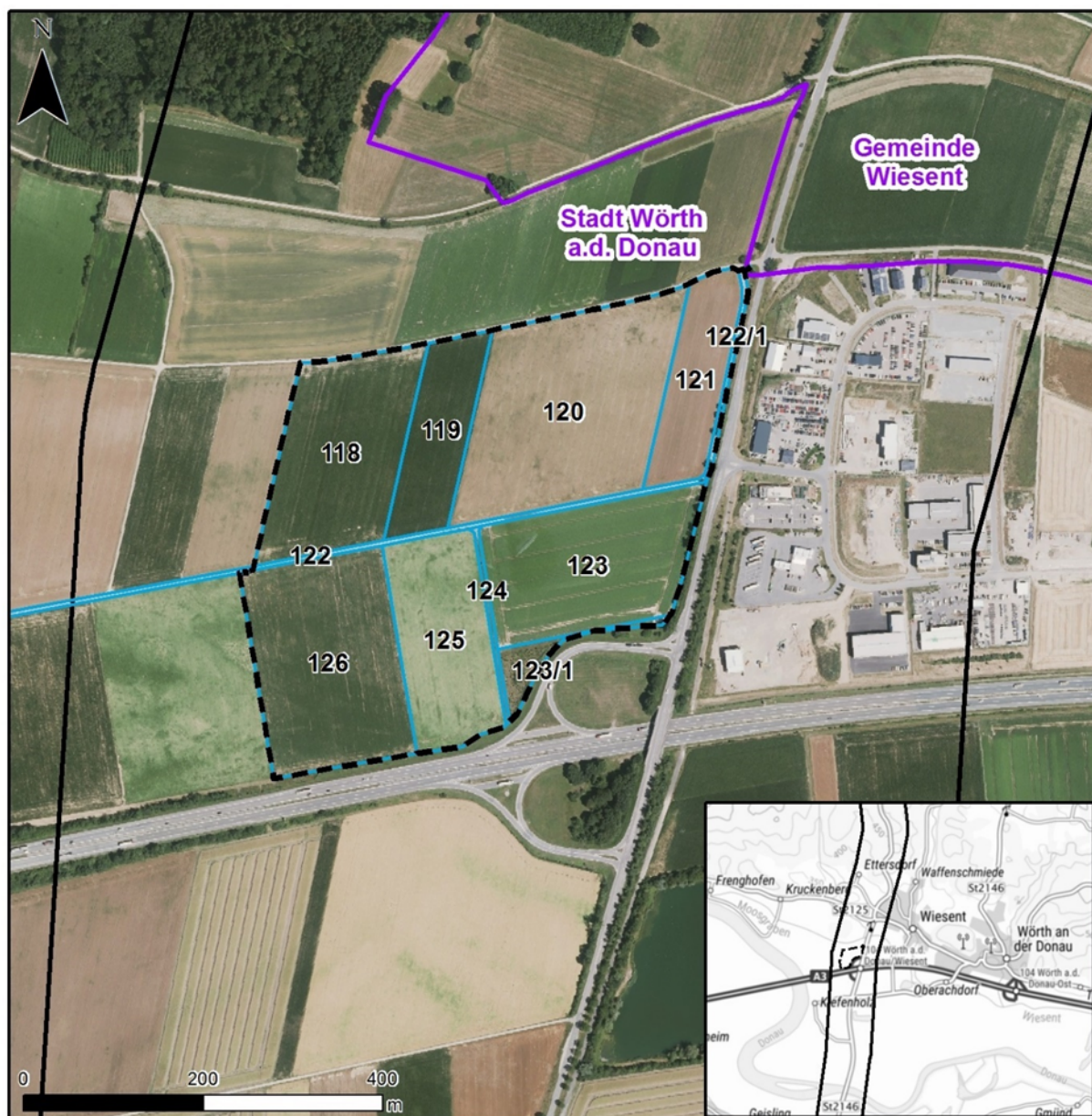
Bonn, den 19.06.2020

Im Auftrag



Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:



Zeichenerklärung

- | | | | |
|--|--|--|--------------------------|
| | Geltungsbereich der Veränderungssperre | | Flurstücksgränze mit Nr. |
| | festgelegter Trassenkorridor | | Gemeindegrenze |

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

© GeoBasis-DE / BKG 2020;

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2020), Datenquellen:

http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf

Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH